

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096-2

Diese Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich **nicht nur vorübergehend** in der Markt- und Kulturhalle, sowie dem Gastronomiebetrieb aufhalten.

(Eigentümer, Betreiber bzw. Veranstalter, Mitarbeiter des Eigentümers bzw. Betreiber bzw. Veranstalter)

Markt- und Kulturhalle in 54614 Schönecken, Teichstraße „Forum im Flecken“



Inhalt:

1. Brandschutzordnung
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege, Bestuhlungspläne
5. Melde- und Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Brandmeldung
8. Alarmsignale und Anweisungen
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln

1. Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung Teil A (Aushang) nach DIN 14096 ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung und als Anhang beigelegt.

Sie ist darüber hinaus als Aushang bzw. als Bestandteil der Flucht- und Rettungspläne in der Halle, dem Foyer, der Gaststätte und dem Toilettenbereich gut sichtbar angebracht.

Der Teil A richtet sich an alle Personen, die sich vorübergehend in der Markt- und Kulturhalle bzw. dem Gastronomiebereich aufhalten (Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen die sich zu Wartungs- oder Reparaturarbeiten aufhalten)

2. Brandverhütung

Der Eigentümer der Markt- und Kulturhalle, sowie sein Betreiber und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahren ihres Arbeitsplatzes / Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren

(z.B. Brandmeldeeinrichtungen, wie z.B. Druckknopfmelder; Lage der Bedienstelle des Rauchwärmeabzugs, Funktionsweise der Einsprechstelle für die Lautsprecheranlage, Lage der Fluchtwege; Ort des Sammelplatzes; Einrichtungen des Selbstschutzes: Feuerlöscher)

Eine erhöhte Brandgefahr geht aus von

- **brennbaren Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin)**
- **leicht brennbaren Stoffen (Verpackungsmaterialien, Chemikalien)**
 - **Gasen (Erdgas, Flüssiggas, Acetylen)**
- **Sauerstoff (erhöhte Sauerstoffzufuhr erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt daher brandfördernd**
 - **Insbesondere Fettbrände in Küchenbereiche**

Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.

Abfälle sind sofort zu entfernen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern. Besondere Vorsicht ist bei der Entfernung von etwaigen Zigarettenresten geboten!

Feuer und offenes Licht (Kerzen, Streichhölzer, Funken o. ä.) ist in anderen als in den dafür vorgesehenen Räumen (Gastronomiebereich) untersagt. Rauchen, offenes Licht oder Feuer ist in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen strikt verboten!

Diese Regelung beinhaltet auch das Anzünden von Kerzen (z.B. auf Adventskränzen oder anderen Dekorationen).

Beschäftigte, sowie Gäste und Besucher sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen!

Auf dem Gelände der Markt- und Kulturhalle ist offenes Feuer verboten!

Besondere Vorsicht ist im Umgang und bei der Entsorgung von leicht brennbare Abfällen (Papier, Kartonagen, Folien etc.) geboten.

Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter Geräte ist ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen hiervon betrifft lediglich das Aufstellen und Benutzen von privaten Kaffeemaschinen, Tauchsiedern zur Wasserbereitung und Radios, sofern sichergestellt wird, dass diese gemäß der Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A 2) regelmäßig geprüft werden.

Elektrische Strahlungsöfen oder transportablen Herdplatten dürfen nur mit besonderer Genehmigung verwendet werden.

Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind dem Eigentümer oder Betreiber der Markt- und Kulturhalle sowie dem Gastronomiebetrieb sofort zu melden.

Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

Brennbare Stoffe müssen von Einrichtungen mit Wärmeentwicklung (Leuchten, Öfen, Motoren, Transformatoren o. ä.) mindestens einen Meter, bei entsprechend hoher Wärmeentwicklung so weit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können.

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, mit Ausnahme von alkoholischen Getränken zur Betreibung des Gastronomiebetriebs in unbedenklichen Mengen oder Putzmittel gleichermaßen, ist grundsätzlich verboten.

Sie ist nur an den dafür vorgesehenen Lagerorten zulässig.

Schweiß-, Brennschneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) und von hierzu ausgebildeten / unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

Solche und andere Arbeiten mit Flammen-, Funken- oder Glutentwicklung in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen sind dem Brandschutzbeauftragten und /oder einer sachkundigen Person und / oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit anzuzeigen.

Regelung für beauftragte Firmen:

Grundsätzlich ist bei feuergefährlichen Arbeiten vor Arbeitsbeginn vom Auftraggeber und / oder Brandschutzbeauftragten ein entsprechender Erlaubnisschein auszustellen. Der Auftraggeber macht den Erlaubnisschein zum Bestandteil des Auftrages.

Über die Notwendigkeit einer Brandwache entscheidet der Brandschutzbeauftragten, die Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit oder sein Vertreter, sowie der für die Arbeiten verantwortliche Auftraggeber!

Geeignete Löschmittel und Löscheinrichtungen sind entsprechend der Vorgaben des "Erlaubnisscheines für Feuerarbeiten" in Bereitschaft zu halten.

Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehen Räumen gelagert werden.

Brennbare Dekorationen dürfen nicht angebracht werden. Brennbare Materialien in Flucht- und Rettungswegen sind untersagt. Hierbei dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar sind.

Bei der Beschaffung von Aushängen / Schaukästen ist nachfolgendes zu beachten:

Diese müssen verschließbar sein und einzig dem Aushang von Informationen des Eigentümers oder Betreiber bzw. Veranstalters dienen.

Um eine Ausdehnung eines möglichen Schadenfeuers bereits vorbeugend entgegenzuwirken (z.B. vom Brand entfachte und durch Wärmedifferenz bewegte brennbare Materialien), dürfen nur verschließbare Schaukästen Verwendung finden.

Unverschlossene Schaukästen erhöhen darüber hinaus aufgrund der Qualität der Informationsträger (Papier = brennbares Material) das Brandrisiko erheblich. Dies trifft gerade auch für eine mögliche unkontrollierte Menge an dort eingebrachten Informationsträgern zu.

Darüber hinaus ist gerade hinsichtlich der Beschaffenheit von Aushängen und / oder Schaukästen darauf zu achten, dass wegen einer möglichen Verletzungsgefahr die Seitenkanten dieser Kästen abgerundet sein sollten. Auch ist darauf zu achten, dass die zu beschaffenden Schaukästen mit Sicherheitsglas (z.B. ESG-Sicherheitsglas) ausgestattet sind.

Die Benutzung von Aushängen / Schaukästen anderer Bauart ist verboten.

Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte (z.B. Computer und -zubehör) abgeschaltet werden.
Fenster und Türen sind zu schließen.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Das Gebäude ist in Brandabschnitte eingeteilt, damit in einem Brandfalle der Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäudeteile entgegengewirkt wird.

In diesen Brandabschnitten sind feuerhemmende Türen eingebaut. Diese sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

Sind diese Türen gleichsam Flucht- und Rettungsweg, dürfen diese während der Gebäudeöffnungszeiten nicht abgeschlossen sein.

Dies gilt auch außerhalb des Betriebes, sobald sich Personen nicht nur kurzfristig in dem entsprechenden Gebäudeteil wie Markt- und Kulturhalle oder Gastronomiebereich aufhalten.

Ein Brand wird immer durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift!

Brand- und Rauchschutztüren sind stets geschlossen zu halten.

Die Außerbetriebnahme von Brand- und Rauchschutztüren (Holzkeile, Standaschenbecher u.ä.) ist unzulässig!

Zur Entrauchung der Markt- und Kulturhalle sind Rauch- Wärmeabzüge installiert, die bei Bedarf manuell geöffnet werden können. Die Betätigungen der Rauch- und Wärmeabzüge dürfen nur nach besonderer Einweisung bedient werden. Während des Betriebs als Versammlungstätte muss ständig eine verantwortliche Person anwesend sein, die insbesondere in die Bedienung der Rundspruchanlage, der Rauchabzugsanlage und die Überwachung der Räumung des Gebäudes unterwiesen ist.

Betriebs- und Lagerräume sind mit Brandschutztüren ausgestattet.

Die Anhäufung von brennbaren Materialien in notwendigen Fluren oder den beiden Foyers (Flucht- und Rettungsweg) ist untersagt.

Das Lagern – auch vorübergehend - von Materialien in Treppenbereichen der Bühne und / oder vor Notausgängen ist grundsätzlich verboten!

4. Flucht- und Rettungswege / Bestuhlungspläne

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und einen Treppenraum ins Freie führen.

Im Evakuierungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen (Fluchtwege). Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege.

Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrgassen sind Bestandteile von Flucht- und Rettungswegen.

Der 2. Rettungsweg ist ein zusätzlicher Notausgang. Dieser kann ein zweites Treppenhaus, ein Notausstieg aus einem Fenster ggf. in Verbindung mit einer Feuerwehroleiter oder einer am Haus angebrachten Leiter oder ein Rettungsbalkon sein.

Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen während der Veranstaltungszeiten jederzeit von innen zu öffnen sein.

Flucht- und Rettungswege dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolperstellen.

Der Eigentümer, sein Betreiber oder deren Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter einer Fremdfirma hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position der Sammelplätze regelmäßig und hinreichend zu informieren (siehe Flucht- und Rettungsplan).

Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen (Beschilderung, Flucht- und Rettungswegpläne, Sammelplatzbeschilderung) dürfen nicht verdeckt, zerstört, sinnentstellt oder entfernt werden.

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und die Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig freizuhalten. Hierzu zählt insbesondere der Überflurhydrant.

Dieses Gebot gilt insbesondere für das Abstellen von Fahrzeugen, Lager- und Bürocontainern, Abfallmulden, Pflanzenkübeln, sonstigen Geräten und Materialien die nicht oder nicht ohne fremde Hilfe transportiert werden können.

Einrichtungen des Selbstschutzes (Feuerlöscher, Wandhydranten) und ihre Hinweise dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden. Ihr Zugang darf nicht erschwert werden.

Die vorgenannten Hinweise gelten für den 2. Flucht- und Rettungsweg analog.

Jede Unregelmäßigkeit (z.B. versperrte Flucht- und Rettungswege, verdeckte oder fehlende Sicherheitskennzeichnung) ist im Rahmen der fachlichen oder dienstlichen Kompetenz unverzüglich abzustellen und dem Eigentümer, dem Betreiber der Markt- und Kulturhalle oder des Gastronomiebetriebs, sowie dem Brandschutzbeauftragten unverzüglich anzuzeigen!

Bestuhlungspläne

Bestandteil dieser Brandschutzordnung sind ebenfalls zwei Möblierungsvorschläge für die Veranstaltungshalle in Form von Bestuhlungsplänen.

Von diesen Plänen ist in keinem Falle abzuweichen. Dies betrifft insbesondere die Dimensionierung und Führung der Flucht- und Rettungswege innerhalb der Veranstaltungshalle. Eine Reduzierung der Anzahl von Sitzplätzen ist möglich, eine Erhöhung nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Für jedes abweichende Möblierungsszenario ist ein Bestuhlungsplan von einer sachkundigen Person oder einem Fachplaner zu erarbeiten und im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde genehmigen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei geänderten Bestuhlungsplänen ggf. auch die Flucht- und Rettungspläne sowie die Fluchtwegbeschilderung angepasst werden muß!

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Das Gebäude ist mit einem Festnetzanschluß ausgestattet, von dem man im Alarmfall sofort folgende Stellen zu alarmieren hat:

Druckknopfmelder, soweit vorhanden

oder

bei allen Telefonapparaten, unabhängig vom Betriebszustand

Tel.: 112

oder

Falls die Meldeeinrichtung versagt, ist die Meldung durch einen Boten zu überbringen!

Bei Alarmierung über die 112 wird automatisch eine Verbindung mit der Zentralen Leitstelle der Feuerwehr Prüm hergestellt.

Löscheinrichtungen in Form von Feuerlöschern sind auf die Gebäudeabschnitte verteilt und mit Sicherheitskennzeichen nach BGV A 8 gekennzeichnet.

Eine regelmäßige Aufklärungspflicht / Unterweisungspflicht i.S.d. § 5 der BGV A 8 über die relevanten Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnungen (siehe Anhang „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichen “) ist Aufgabe des Eigentümers, Betreiber bzw. Veranstalters oder der für ihn vertretene Person in Form eines Brandschutzbeauftragten bzw. Sachkundigen.

Informieren Sie sich rechtzeitig über die nächst gelegene Löscheinrichtung und machen Sie sich, soweit möglich, mit dem Umgang vertraut (z.B. nachgenannten Hinweis aufmerksam Anweisungen lesen).

Als Anlage erhalten Sie einige Hinweise (siehe Anhang „Richtige Brandbekämpfung“)

6. Verhalten im Brandfall

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung.

Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken (Panik = Hauptgefahr!).

Oberstes Gebot jedes Einzelnen ist es, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, indem man Besonnenheit zeigt und Ruhe bewahrt.

RUHE BEWAHREN !
Richtiges Verhalten dient dem eigenen Schutz.
Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und zu Panik!

Alle Mitarbeiter oder Angestellte und Mitarbeiter von Fremdfirmen haben die Betriebs- und Gastronomieräume sofort zu räumen und sich auf dem schnellsten Wege zu den für Ihren Bereich vorgesehenen Sammelplätzen zu begeben. Besucher sind aufzufordern, das Gebäude ebenfalls zu verlassen.

Ein Rückkehr in das Gebäude ist nur mit Erlaubnis durch die Berufs- bzw. freiwilligen Feuerwehr zulässig. Im Brand- oder Gefahrenfall sind alle Ausgangstüren zu öffnen.

Beim Verlassen von Räumen, Treppenträumen usw. sind - sofern sich keine Personen in Gefahr befinden - Rauch- und Brandschutztüren, Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Türen nicht abschließen!

Das Gebäude wird im Gefahrenfall auf den gekennzeichneten Wegen (Fluchtwegekennzeichnung beachten) in Pfeilrichtung (Fluchtrichtung) verlassen.

Die Evakuierung von Personen erfolgt begleitend durch die Evakuierungshelfer in ungefährdete Bereiche.

Die Lage der gültigen Sammelplätze entnehmen Sie bitte den Feuerwehrplänen bzw. Flucht- und Rettungsplänen. Diese sind Bestandteil der Brandschutzordnung.

Eine weitere Evakuierung erfolgt nach Anweisung.

**Helfen Sie
hilfebedürftigen,
gefährdeten,
behinderten und verletzten Personen
das Gebäude zu verlassen!**

Bei akut drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen. Dies kann auch der nächste Brandabschnitt, nicht jedoch ein anderer Rauchabschnitt sein.

Können Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei starker Rauchentwicklung), bleiben Sie in Ihren Räumen und schließen Sie die Türen hinter sich. Nehmen Sie alle brennbaren Materialien (Vorhänge, Gardinen) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab.

Sind Flure oder Treppenräume verraucht, öffnen Sie Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.

Verstopfen Sie die Türritzen gegebenenfalls mit feuchten Tüchern gegen eventuelles Eindringen von Rauch.

**Machen Sie sich am Fenster bemerkbar und warten Sie auf die Rettung durch die
Feuerwehr! Im Brandfall gilt absolutes Rauchverbot und ein Verbot von offenem Licht!**

Der Entstehungsbrand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen (Löschversuch!).

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung! Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern in Mäntel, Jacken oder Tüchern (Löschdecke) hüllen und zur Erstickung des Feuers gegebenenfalls auf dem Fußboden hin- und herwälzen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person (Mitarbeiter der Leitwarte, Brandschutzbeauftragter, Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Brandschutz- und Evakuierungshelfer) beim Eintreffen einzuweisen.

Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte ist den Anordnungen des zuvor bestimmten Brandschutzbeauftragten Folge zu leisten.

Bei Eintreffen der Feuerwehr geht die Leitung auf die dortige Einsatzleitung über.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist die Stromzufuhr - grundsätzlich gemäß der vorhandenen Betriebsanweisung - sofort zu unterbrechen, indem der Notausschalter betätigt wird!

Elektrische Anlagen über 1.000 Volt niemals mit Handfeuerlöschern löschen, solange die Stromzufuhr nicht unterbrochen wurde! Beachten Sie unbedingt den Mindestabstand (Flaschenaufdruck auf Feuerlöscher)!

7. Brandbekämpfung / Schadensmeldung

Der Brandschutzbeauftragte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, ist über jeden Notfall und jede Gefahrensituation sofort zu unterrichten!

Brandmeldungen sowie andere Stör- und Notfallmeldungen werden per Telefon oder Bote in folgender Weise an die Alarmzentrale übertragen:

WO	ist es passiert?	Gebäude, Stockwerk, Raum
WAS	hat sich ereignet?	Brand, Notfall, Störfall ...
WIEVIELE	sind betroffen?	Anzahl der verletzten oder sich in Gefahr befindenden Personen
WER	meldet?	Vor- und Zuname
WARTEN	auf Rückfragen!	Nur die Alarmmeldestelle (z.B. Feuerwehr) beendet das Gespräch!

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Auf Alarmsignale und Durchsagen achten!

Anweisungen von Hilfskräften der Markt- und Kulturhalle sowie des Gastronomiebereichs sind im Gefahrenfall in ruhiger Sprechweise über den vorhandenen Schallgeber mit Sprachwiedergabe zu übertragen.

Informieren Sie sich über die Art der in Ihrem Gebäude verwendeten Alarmierungssignale beim Brandschutzbeauftragten, den Brandschutz- und Evakuierungshelfern und bei Ihrem Vorgesetzten.

Hinweis:

**Ein Probealarm wird vorher immer schriftlich und / oder mündlich angekündigt!
Im Unterschied zu einem Probealarm ist das Alarmsignal während der Gefahrensituation
dauerhaft in
Betrieb.**

**Das im Notfall ertönende Alarmierungssignal wird ausschließlich von der Feuerwehr
abgeschaltet!**

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist den Hinweisen der mit der Evakuierung betrauten Personals (z.B. Brandschutzbeauftragter, Fachkraft für Arbeitssicherheit) unverzüglich Folge zu leisten!

Die Einsatzleitung und die Evakuierungshelfer geben sich Ihnen durch spezielle Sicherheits- und Warnkleidung zu erkennen.

**Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist
ausschließlich
den Anweisungen der dortigen Einsatzleitung Folge zu leisten!**

9. In Sicherheit bringen / Evakuieren

Verbleiben Sie bis zur Entwarnung durch die Berufsfeuerwehr an den Sammelplätzen!

**Verlassen Sie das Gelände niemals mit ihrem Fahrzeug.
Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern die Rettungsfahrzeuge!**

Folgende Maßnahmen sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu treffen:

- Gefährdete Personen verständigen und möglichst aus dem Gefahrenbereich bringen -
Hilfestellung für Behinderte geben
 - Beruhigend auf die Personen einwirken
 - leisten Sie Erste Hilfe
- kehren Sie nicht zurück in das Gebäude
und
- halten Sie andere Personen davon ab, in das Gebäude zurückzukehren!
- Beachten Sie bitte bei allen Maßnahmen, dass Sie sich selbst nicht in Gefahr bringen!

10. Löschversuche unternehmen

Löschversuche nur dann unternehmen, wenn dies gefahrlos möglich ist!

**Leben und Gesundheit von Personen haben vor der Sicherung von Sachgütern immer
Vorrang!**

Feuerlöscheinrichtungen sind entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung in Betrieb zu nehmen.

In den Gebäuden sind Feuerlöscher (je nach Bereich und Gefährdungsgrad verschiedene geeignete Löschmittel) installiert. Je nach Bereich (Küchen etc.) stehen u. a. Feuerlöscher der Brandschutzklasse F zur Verfügung.

Hinweis: Löschdecken sind nach heutigem Kenntnisstand nicht, bzw. nur im äußersten Noffall zum Löschen von Fettbränden zu verwenden und gelten daher nur als 2.Wahl nach dem Feuerlöscher der Brandklasse F.

Brennende Personen in Mäntel, Jacken, Tüchern (Löschdecken) hüllen und zur Erstickung des Feuers gegebenenfalls auf den Fußboden hin- und herwälzen.

11. Besondere Verhaltensregeln

Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Sachwerte sind in Sicherheit zu bringen, sofern dies gefahrlos durchgeführt werden kann.

Verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.

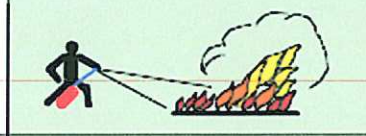

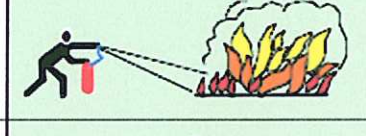

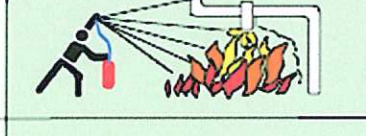
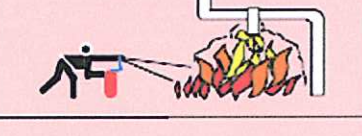
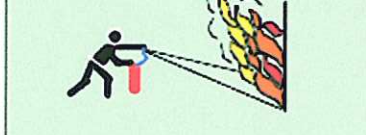
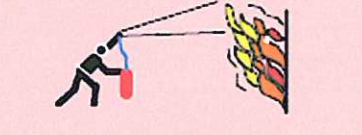
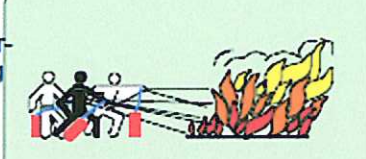
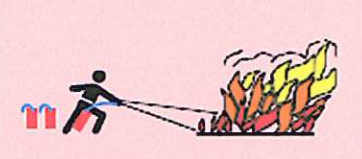


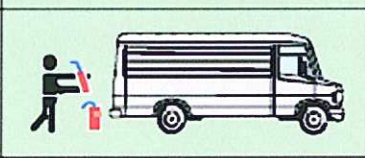
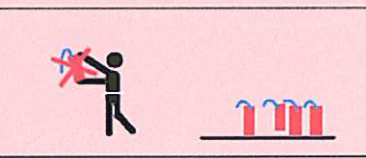
Ausgestellt, Trier den *11.02.2014*

BRANDSCHUTZ-PRO
FACHPLANUNG VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Dronkestr.12 | 54294 Trier | Tel. +49 651 / 93 78 94 12
www.brandschutz-pro.de | info@brandschutz-pro.de







M. Hombach

Richtiger Umgang mit dem Feuerlöscher bei der Brandbekämpfung

ZH 1/112	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vom beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Quelle WEKA Unterweisungsfolien






Sicherheit- und Gesundheitskennzeichen nach BGV A8

	Feuerlöschgeräte		Einrichtungen zur Brandbekämpfung
	Notruftelefon		Brandmelder manuell / Druckknopfmelder
			Feuerwehrleiter Not- und Rettungsleiter
	Richtungsangabe zur nächsten Einrichtung (nur in Verbindung mit einem anderen Zeichen)		

II. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwegrichtung (Beispiele)			
			
	Sammelplatz		Richtungsangabe Sammelstelle

III. Einrichtungen der ersten Hilfe

	Einrichtung zur ersten Hilfe / Verbandkasten		Krankentrage / Ruhe- und Erste- Hilfe Raum
	Notdusche		Augendusche
	Richtungsangabe zur nächsten Erste-Hilfe-Einrichtung (nur in Verbindung mit einem anderen Kennzeichen)		

Quelle BG

Brandschutzordnung

nach DIN 14 096 - A



Brände verhüten

Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer in den gekennzeichneten Bereichen beachten!



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Hausalarm über Druckknopfmelder auslösen und Feuerwehr über Notruf ☎ **112** alarmieren!

Inhalt der Meldung:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!



In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen



- Sammelpunkt Bühne südwestlich der Halle aufsuchen

Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen

